gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (EU) 2015/830



## KRAUTOL METALLSCHUTZ GLANZLACK Weiß

Version Überarbeitet am: Druckdatum Datum der letzten Ausgabe: 24.11.2016 5.1 30.01.2018 22.05.2018 Datum der ersten Ausgabe: 18.03.2014

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname KRAUTOL METALLSCHUTZ GLANZLACK Weiß

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des

Gemisches

Schutzanstrich

Empfohlene Einschränkun-

gen der Anwendung

bei sachgemäßer Anwendung - keine

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : Krautol GmbH

Roßdörfer Straße 50 64372 Ober-Ramstadt

Telefon : +496154716310 Telefax : +496154716311 Email-Adresse Verantwortli-: msds@dr-rmi.com

che/ausstellende Person

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer 1 : +49615471202

Notrufnummer 2 : +498001895000 kostenfreie Allergiker-Hotline

# ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3 H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Kategorie 3, Zentralner-

vensystem

H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit ver-

ursachen.

Chronische aquatische Toxizität, Katego-

rie 3

H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit lang-

fristiger Wirkung.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (EU) 2015/830

# KRAUTOL METALLSCHUTZ GLANZLACK Weiß

Version Überarbeitet am: Druckdatum Datum der letzten Ausgabe: 24.11.2016 5.1 30.01.2018 Datum der ersten Ausgabe: 18.03.2014

## 2.2 Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme





Signalwort : Achtung

Gefahrenhinweise : H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wir-

kung.

Ergänzende Gefahrenhin-

weise

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder

oder rissiger Haut führen.

Sicherheitshinweise : P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kenn-

zeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Prävention:

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

P260 Dampf/Aerosol nicht einatmen.

P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwen-

den.

Lagerung:

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer

#### 2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Bei Schleifarbeiten Staubfilter P2 verwenden.

Spritznebel nicht einatmen. Kombifilter A2/P2 verwenden.

# ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2 Gemische

Chemische Charakterisie-

Lack auf Alkydharzbasis, lösemittelhaltig

rung

# Gefährliche Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. INDEX-Nr. Registrierungsnum- mer	Einstufung	Konzentration (% w/w)
Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff	64742-48-9	Flam. Liq. 3; H226	>= 25 - < 50

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (EU) 2015/830

# KRAUTOL METALLSCHUTZ GLANZLACK Weiß

Version Überarbeitet am: Druckdatum Datum der letzten Ausgabe: 24.11.2016 5.1 30.01.2018 Datum der ersten Ausgabe: 18.03.2014

behandelt, schwer	265-150-3	STOT SE 3; H336	1 1
bonandon, conwor	649-327-00-6	Asp. Tox. 1; H304	
	01-2119463258-33	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	
Trizinkbis(orthophosphat)	7779-90-0	Aquatic Acute 1;	>= 1 - < 2,5
, , ,	231-944-3	H400	
	030-011-00-6	Aquatic Chronic 1;	
	01-2119485044-40	H410	
Zinkoxid	1314-13-2	Aquatic Acute 1;	>= 0,25 - < 1
	215-222-5	H400	
	030-013-00-7	Aquatic Chronic 1;	
	01-2119463881-32	H410	
Substanzen mit einem Arbeitsplatz	expositionsgrenzwert:		
Titandioxid	13463-67-7		>= 10 - < 25
	236-675-5		
	01-2119489379-17		
Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff	64742-48-9	Asp. Tox. 1; H304	>= 1 - < 5
behandelt, schwer	265-150-3		
	649-327-00-6		
	01-2119486659-16		

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

#### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise : Ersthelfer muss sich selbst schützen.

Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.

Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses

Etikett vorzeigen).

Nach Einatmen : An die frische Luft bringen.

Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztli-

chen Rat einholen.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche

Beatmung einleiten.

Arzt rufen.

Nach Hautkontakt : Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Bei Kontakt, Haut sofort mit viel Wasser und Seife abspülen.

KEINE Lösungsmittel oder Verdünner gebrauchen.

Nach Augenkontakt : Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang

reichlich mit sauberem, fließenden Wasser spülen.

Kontaktlinsen entfernen. Ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken : Bei Verschlucken, KEIN Erbrechen hervorrufen.

Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser nachtrin-

ken.

Ärztlichen Rat einholen.

## 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine bekannt.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (EU) 2015/830

# KRAUTOL METALLSCHUTZ GLANZLACK Weiß

Version Überarbeitet am: Druckdatum Datum der letzten Ausgabe: 24.11.2016 5.1 30.01.2018 Datum der ersten Ausgabe: 18.03.2014

## 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Keine Information verfügbar.

#### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum, Trocken-

löschmittel oder Kohlendioxid verwenden.

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel : Keine bekannt.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der :

Brandbekämpfung

Im Brandfall können folgende gefährliche Zerfallprodukte ent-

stehen:

Kohlenstoffmonoxid, Kohlenstoffdioxid und unverbrannter

Kohlenwasserstoff (Rauch).

Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit Was-

sersprühnebel kühlen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämp-

fung

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät

tragen.

Weitere Information : Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen

Alle Zündquellen entfernen.

Für angemessene Lüftung sorgen.

Bei Konzentrationen über den AGW-Werten ist ein entspre-

chendes, geprüftes Atemschutzgerät zu tragen.

Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelan-

gen lassen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen

lassen.

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation

die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies

ohne Gefahr möglich ist.

## 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Mit inertem flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B.

Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sä-

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (EU) 2015/830

# KRAUTOL METALLSCHUTZ GLANZLACK Weiß

Version Überarbeitet am: Druckdatum Datum der letzten Ausgabe: 24.11.2016 5.1 30.01.2018 Datum der ersten Ausgabe: 18.03.2014

gemehl).

Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter ge-

ben.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zur Entsorgung finden Sie in Abschnitt 13., Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

## **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Um-

gang

Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den

Arbeitsräumen sorgen.

Ein Überschreiten der vorgegebenen Arbeitsplatzgrenzwerte

(AGW) vermeiden (siehe Abschnitt 8).

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

Hinweise zum Brand- und

Explosionsschutz

: Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Dämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus.

Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem

Essen, Trinken oder Rauchen die Hände waschen. Berührung

mit der Haut und den Augen vermeiden.

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern. Bei Temperaturen zwischen 5 und 25 °C, an einem gut belüfteten Ort und entfernt von Hitze, Zündquellen und direktem Sonnenlicht aufbewah-

ren. Im Originalbehälter lagern.

Lagerklasse (TRGS 510) : 3, Entzündbare Flüssigkeiten

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Die Technischen Informationen sind zu beachten.

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der Exposition)	Zu überwachende Para- meter	Grundlage
Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer	64742-48-9	AGW	1.500 mg/m3	DE TRGS 900
Spitzenbegren- zung: Überschrei- tungsfaktor (Kate-	2;(II)			

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (EU) 2015/830

# KRAUTOL METALLSCHUTZ GLANZLACK Weiß

VersionÜberarbeitet am:DruckdatumDatum der letzten Ausgabe: 24.11.20165.130.01.201822.05.2018Datum der ersten Ausgabe: 18.03.2014

Weitere Informati-	Gruppengren	zwert für Kohlenwas	serstoff-Lösemittelgemi	sche, Ausschuss für	
on		Siehe auch Numme		, , , , , , , , , , , , , , , , , ,	
<u> </u>	- Coramotono,	AGW	600 mg/m3	DE TRGS	
		,	l coo mg/mo	900	
Spitzenbegren-	2;(II)			000	
zung: Überschrei-	2,(11)				
tungsfaktor (Kate-					
gorie)					
Weitere Informati-	Gruppengren	zwert für Kohlenwas	serstoff-Lösemittelgemi	sche Ausschuss für	
on		Siehe auch Numme		30110, 71033011033 101	
Titandioxid	13463-67-7	AGW (Einatem-	10 mg/m3	DE TRGS	
Titalialoxia	10400 07 7	bare Fraktion)	(Titaniumdioxid)	900	
Spitzenbegren-	2;(II)	baro i raktion)	(TitaliiaiTiaioxia)	000	
zung: Überschrei-	2,(11)				
tungsfaktor (Kate-					
gorie)					
Weitere Informati-	Allgemeiner 9	Stauharenzwert Für	diesen Stoff ist kein sto	ffenezifiecher Ar-	
on			dem AGS bisher keine		
OH			hinausgehende Erkeni		
	den., Ausschuss für Gefahrstoffe, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission)				
	Heltosofiaalioi	AGW (Alveolen-	1,25 mg/m3	DE TRGS	
		gängige Fraktion)	(Titaniumdioxid)	900	
	- 4-11	garigige i raktion)	(TitaliiaiTiaioxia)	300	
Snitzanhaaran-	1 2.(11)				
Spitzenbegren-	2;(II)				
zung: Überschrei-	2;(II)				
zung: Überschrei- tungsfaktor (Kate-	2;(II)				
zung: Überschrei- tungsfaktor (Kate- gorie)	, ,	Staubgranzwart Für	diesen Stoff ist kein sto	ffsnazifischar Ar-	
zung: Überschrei- tungsfaktor (Kate- gorie) Weitere Informati-	Allgemeiner S		diesen Stoff ist kein sto		
zung: Überschrei- tungsfaktor (Kate- gorie)	Allgemeiner S beitsplatzgrer	nzwert aufgestellt, da	dem AGS bisher keine	über die unspezifi-	
zung: Überschrei- tungsfaktor (Kate- gorie) Weitere Informati-	Allgemeiner S beitsplatzgrer sche Wirkung	nzwert aufgestellt, da gauf die Atemorgane	a dem AGS bisher keine e hinausgehende Erkeni	über die unspezifi- ntnisse bekannt wur	
zung: Überschrei- tungsfaktor (Kate- gorie) Weitere Informati-	Allgemeiner S beitsplatzgrer sche Wirkung den., Aussch	nzwert aufgestellt, da gauf die Atemorgane uss für Gefahrstoffe,	a dem AGS bisher keine hinausgehende Erkenr Senatskommission zur	über die unspezifi- ntnisse bekannt wur Prüfung gesund-	
zung: Überschrei- tungsfaktor (Kate- gorie) Weitere Informati- on	Allgemeiner S beitsplatzgrer sche Wirkung den., Aussch heitsschädlich	nzwert aufgestellt, da g auf die Atemorgane uss für Gefahrstoffe, ner Arbeitsstoffe der	dem AGS bisher keine hinausgehende Erken Senatskommission zur DFG (MAK-Kommission	uber die unspezifi- ntnisse bekannt wur Prüfung gesund- n)	
zung: Überschreitungsfaktor (Kategorie) Weitere Information Naphtha (Erdöl),	Allgemeiner S beitsplatzgrer sche Wirkung den., Aussch	nzwert aufgestellt, da gauf die Atemorgane uss für Gefahrstoffe,	a dem AGS bisher keine hinausgehende Erkenr Senatskommission zur	uber die unspezifi- ntnisse bekannt wur Prüfung gesund- n)  DE TRGS	
zung: Überschreitungsfaktor (Kategorie) Weitere Information  Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff	Allgemeiner S beitsplatzgrer sche Wirkung den., Aussch heitsschädlich	nzwert aufgestellt, da g auf die Atemorgane uss für Gefahrstoffe, ner Arbeitsstoffe der	dem AGS bisher keine hinausgehende Erken Senatskommission zur DFG (MAK-Kommission	uber die unspezifi- ntnisse bekannt wur Prüfung gesund- n)	
zung: Überschreitungsfaktor (Kategorie) Weitere Information Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer	Allgemeiner S beitsplatzgrer sche Wirkung den., Ausschi heitsschädlich 64742-48-9	nzwert aufgestellt, da g auf die Atemorgane uss für Gefahrstoffe, ner Arbeitsstoffe der	dem AGS bisher keine hinausgehende Erken Senatskommission zur DFG (MAK-Kommission	uber die unspezifi- ntnisse bekannt wur Prüfung gesund- n)  DE TRGS	
zung: Überschreitungsfaktor (Kategorie) Weitere Information  Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer Spitzenbegren-	Allgemeiner S beitsplatzgrer sche Wirkung den., Aussch heitsschädlich	nzwert aufgestellt, da g auf die Atemorgane uss für Gefahrstoffe, ner Arbeitsstoffe der	dem AGS bisher keine hinausgehende Erken Senatskommission zur DFG (MAK-Kommission	uber die unspezifi- ntnisse bekannt wur Prüfung gesund- n)  DE TRGS	
zung: Überschreitungsfaktor (Kategorie) Weitere Information  Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer Spitzenbegren- zung: Überschrei-	Allgemeiner S beitsplatzgrer sche Wirkung den., Ausschi heitsschädlich 64742-48-9	nzwert aufgestellt, da g auf die Atemorgane uss für Gefahrstoffe, ner Arbeitsstoffe der	dem AGS bisher keine hinausgehende Erken Senatskommission zur DFG (MAK-Kommission	e über die unspezifi- ntnisse bekannt wur Prüfung gesund- n)  DE TRGS	
zung: Überschreitungsfaktor (Kategorie) Weitere Information  Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer Spitzenbegren- zung: Überschreitungsfaktor (Kate-	Allgemeiner S beitsplatzgrer sche Wirkung den., Ausschi heitsschädlich 64742-48-9	nzwert aufgestellt, da g auf die Atemorgane uss für Gefahrstoffe, ner Arbeitsstoffe der	dem AGS bisher keine hinausgehende Erken Senatskommission zur DFG (MAK-Kommission	e über die unspezifi- ntnisse bekannt wur Prüfung gesund- n)  DE TRGS	
zung: Überschreitungsfaktor (Kategorie) Weitere Information  Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer Spitzenbegren- zung: Überschreitungsfaktor (Kategorie)	Allgemeiner S beitsplatzgrer sche Wirkung den., Aussche heitsschädlich 64742-48-9	nzwert aufgestellt, da g auf die Atemorgane uss für Gefahrstoffe, ner Arbeitsstoffe der AGW	a dem AGS bisher keine hinausgehende Erkeni Senatskommission zur DFG (MAK-Kommission 1.500 mg/m3	tüber die unspezifi- ntnisse bekannt wur Prüfung gesund- n)  DE TRGS 900	
zung: Überschreitungsfaktor (Kategorie) Weitere Information Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer Spitzenbegren- zung: Überschreitungsfaktor (Kategorie) Weitere Informati-	Allgemeiner S beitsplatzgrer sche Wirkung den., Ausschi heitsschädlich 64742-48-9  2;(II)  Gruppengren	nzwert aufgestellt, da g auf die Atemorgane uss für Gefahrstoffe, ner Arbeitsstoffe der AGW	a dem AGS bisher keine hinausgehende Erkeni Senatskommission zur DFG (MAK-Kommission 1.500 mg/m3	tüber die unspezifi- ntnisse bekannt wur Prüfung gesund- n)  DE TRGS 900	
zung: Überschreitungsfaktor (Kategorie) Weitere Information  Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer Spitzenbegren- zung: Überschreitungsfaktor (Kategorie)	Allgemeiner S beitsplatzgrer sche Wirkung den., Ausschi heitsschädlich 64742-48-9  2;(II)  Gruppengren	nzwert aufgestellt, da g auf die Atemorgane uss für Gefahrstoffe, ner Arbeitsstoffe der AGW zwert für Kohlenwas Siehe auch Numme	a dem AGS bisher keine hinausgehende Erkeni Senatskommission zur DFG (MAK-Kommission 1.500 mg/m3	b über die unspezifi- ntnisse bekannt wur Prüfung gesund- n)  DE TRGS 900  sche, Ausschuss für	
zung: Überschreitungsfaktor (Kategorie) Weitere Information Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer Spitzenbegren- zung: Überschreitungsfaktor (Kategorie) Weitere Informati-	Allgemeiner S beitsplatzgrer sche Wirkung den., Ausschi heitsschädlich 64742-48-9  2;(II)  Gruppengren	nzwert aufgestellt, da g auf die Atemorgane uss für Gefahrstoffe, ner Arbeitsstoffe der AGW	a dem AGS bisher keine hinausgehende Erkeni Senatskommission zur DFG (MAK-Kommission 1.500 mg/m3	DE TRGS  DE TRGS  DE TRGS	
zung: Überschreitungsfaktor (Kategorie) Weitere Information  Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie) Weitere Information	Allgemeiner S beitsplatzgrer sche Wirkung den., Ausschi heitsschädlich 64742-48-9  2;(II)  Gruppengren Gefahrstoffe,	nzwert aufgestellt, da g auf die Atemorgane uss für Gefahrstoffe, ner Arbeitsstoffe der AGW zwert für Kohlenwas Siehe auch Numme	a dem AGS bisher keine hinausgehende Erkeni Senatskommission zur DFG (MAK-Kommission 1.500 mg/m3	b über die unspezifi- ntnisse bekannt wur Prüfung gesund- n)  DE TRGS 900  sche, Ausschuss für	
zung: Überschreitungsfaktor (Kategorie) Weitere Information  Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie) Weitere Information  Spitzenbegren-	Allgemeiner S beitsplatzgrer sche Wirkung den., Ausschi heitsschädlich 64742-48-9  2;(II)  Gruppengren	nzwert aufgestellt, da g auf die Atemorgane uss für Gefahrstoffe, ner Arbeitsstoffe der AGW zwert für Kohlenwas Siehe auch Numme	a dem AGS bisher keine hinausgehende Erkeni Senatskommission zur DFG (MAK-Kommission 1.500 mg/m3	DE TRGS  DE TRGS  DE TRGS	
zung: Überschreitungsfaktor (Kategorie) Weitere Information  Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie) Weitere Information  Spitzenbegrenzung: Überschreitung: Ü	Allgemeiner S beitsplatzgrer sche Wirkung den., Ausschi heitsschädlich 64742-48-9  2;(II)  Gruppengren Gefahrstoffe,	nzwert aufgestellt, da g auf die Atemorgane uss für Gefahrstoffe, ner Arbeitsstoffe der AGW zwert für Kohlenwas Siehe auch Numme	a dem AGS bisher keine hinausgehende Erkeni Senatskommission zur DFG (MAK-Kommission 1.500 mg/m3	DE TRGS  DE TRGS  DE TRGS	
zung: Überschreitungsfaktor (Kategorie) Weitere Information  Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer Spitzenbegren- zung: Überschreitungsfaktor (Kategorie) Weitere Information  Spitzenbegren- zung: Überschreitungsfaktor (Kategorie)	Allgemeiner S beitsplatzgrer sche Wirkung den., Ausschi heitsschädlich 64742-48-9  2;(II)  Gruppengren Gefahrstoffe,	nzwert aufgestellt, da g auf die Atemorgane uss für Gefahrstoffe, ner Arbeitsstoffe der AGW zwert für Kohlenwas Siehe auch Numme	a dem AGS bisher keine hinausgehende Erkeni Senatskommission zur DFG (MAK-Kommission 1.500 mg/m3	DE TRGS  DE TRGS  DE TRGS	
zung: Überschreitungsfaktor (Kategorie) Weitere Information  Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie) Weitere Information  Spitzenbegrenzung: Überschreitung: Ü	Allgemeiner S beitsplatzgrer sche Wirkung den., Ausschi heitsschädlich 64742-48-9  2;(II)  Gruppengren Gefahrstoffe,	nzwert aufgestellt, da g auf die Atemorgane uss für Gefahrstoffe, ner Arbeitsstoffe der AGW  zwert für Kohlenwas Siehe auch Numme AGW	a dem AGS bisher keine hinausgehende Erkeni Senatskommission zur DFG (MAK-Kommission 1.500 mg/m3	b über die unspezifintnisse bekannt wur Prüfung gesund- n)  DE TRGS 900  sche, Ausschuss fü  DE TRGS	

# 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

# Persönliche Schutzausrüstung

Augenschutz : Schutzbrille

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (EU) 2015/830

# KRAUTOL METALLSCHUTZ GLANZLACK Weiß

Version Überarbeitet am: Druckdatum Datum der letzten Ausgabe: 24.11.2016 5.1 30.01.2018 Datum der ersten Ausgabe: 18.03.2014

Berufsgenossenschaftliche Regeln - BGR 192 Benutzung

von Augen- und Gesichtsschutz

Handschutz

Material : Nitrilkautschuk

Handschuhdicke : 0,2 mm Schutzindex : Klasse 3

Anmerkungen : Geeignete Handschuhe geprüft gemäss EN374 tragen.

Handschuhe vor dem Ausziehen mit Wasser und Seife reinigen. Handschuhe müssen entfernt und ersetzt werden, wenn sie Anzeichen von Abnützung oder Chemikaliendurchbruch

aufweisen.

BG-Merkblatt: Einsatz von Schutzhandschuhen (BGR 195

(bisher: ZH 1/706)

Haut- und Körperschutz : Langärmelige Arbeitskleidung

Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der gefährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen. Bei Spritzverarbeitung: undurchlässige Schutzkleidung

Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen.

Atemschutz : Berufsgenossenschaftliche Regeln - BGR 190 Benutzung

von Atemschutzgeräten

Bei Spritzverarbeitung: Spritznebel nicht einatmen. Kombifil-

ter A2/P2 verwenden.

Auftragen durch Rollen oder Streichen: Das Produkt nicht bei ungenügender Lüftung verwenden oder Schutzmaske mit entsprechendem Gasfilter (Typ A1 nach EN 14387) tragen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen : flüssig

Farbe : Keine Daten verfügbar

Geruch : Keine Daten verfügbar

Geruchsschwelle : Nicht relevant

pH-Wert : nicht bestimmt

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt : nicht bestimmt

Siedepunkt/Siedebereich : nicht bestimmt

Flammpunkt : 40,5 °C

Verdampfungsgeschwindig-

keit

Nicht anwendbar

Entzündbarkeit (fest, gasför- : Unterhält die Verbrennung

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (EU) 2015/830

# KRAUTOL METALLSCHUTZ GLANZLACK Weiß

Version Überarbeitet am: Druckdatum Datum der letzten Ausgabe: 24.11.2016 5.1 30.01.2018 Datum der ersten Ausgabe: 18.03.2014

mig)

Obere Explosionsgrenze / Obere Entzündbarkeitsgrenze

nicht bestimmt

Untere Explosionsgrenze / Untere Entzündbarkeitsgren-

e / : nicht bestimmt

ze

Dampfdruck : nicht bestimmt

Relative Dampfdichte : nicht bestimmt

Relative Dichte : nicht bestimmt

Dichte : 1,1300 g/cm3

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit : unlöslich

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

nicht bestimmt

Selbstentzündungstemperatur : nicht bestimmt

Zersetzungstemperatur : Nicht anwendbar

Viskosität

Viskosität, dynamisch : Keine Daten verfügbar

Viskosität, kinematisch : > 20,5 mm2/s (40 °C)

Auslaufzeit : 61,0 s

Querschnitt: 4 mm Methode: DIN 53211

Explosive Eigenschaften : Nicht anwendbar

Oxidierende Eigenschaften : Nicht anwendbar

## 9.2 Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

#### **ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**

## 10.1 Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Im Brandfall können gefährliche Zersetzungsprodukte entste-

hen.

Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bil-

den.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (EU) 2015/830

# KRAUTOL METALLSCHUTZ GLANZLACK Weiß

Version Überarbeitet am: Druckdatum Datum der letzten Ausgabe: 24.11.2016 5.1 30.01.2018 Datum der ersten Ausgabe: 18.03.2014

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Unverträglich mit Oxidationsmitteln.

Unverträglich mit Säuren und Basen.

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

#### **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

#### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### **Akute Toxizität**

#### Produkt:

Akute orale Toxizität : Anmerkungen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Ein-

stufungskriterien nicht erfüllt.

Akute inhalative Toxizität : Anmerkungen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Ein-

stufungskriterien nicht erfüllt.

Akute dermale Toxizität : Anmerkungen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Ein-

stufungskriterien nicht erfüllt.

### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

#### **Produkt:**

Anmerkungen: Kann bei empfindlichen Personen Hautreizungen verursachen.

#### Schwere Augenschädigung/-reizung

#### **Produkt:**

Anmerkungen: Nach den Einstufungskriterien der EU ist das Produkt als nicht augenreizend zu betrachten.

#### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

#### Produkt:

Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

#### **Weitere Information**

## Produkt:

Anmerkungen: Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden.

Konzentrationen über der zulässigen Konzentration am Arbeitsplatz können zu Benommenheit, Kopfschmerzen und Rausch führen.

Konzentrationen über der zulässigen Konzentration am Arbeitsplatz können zu Übelkeit und Erbrechen führen.

Konzentrationen wesentlich über der zulässigen Konzentration am Arbeitsplatz können das zent-

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (EU) 2015/830

# KRAUTOL METALLSCHUTZ GLANZLACK Weiß

Version Überarbeitet am: Druckdatum Datum der letzten Ausgabe: 24.11.2016 5.1 30.01.2018 Datum der ersten Ausgabe: 18.03.2014

rale Nervensystem schädigen und zum Kollaps führen.

Konzentrationen wesentlich über der zulässigen Konzentration am Arbeitsplatz können zu Leber- und Nierenschäden und Veränderungen des Blutbildes führen.

Konzentrationen wesentlich über der zulässigen Konzentration am Arbeitsplatz können zur Bewusstlosigkeit führen.

### **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### 12.1 Toxizität

#### **Produkt:**

Toxizität gegenüber Fischen : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Toxizität gegenüber
Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren

Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

### **Produkt:**

Biologische Abbaubarkeit : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

#### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

#### Produkt:

Bioakkumulation : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

#### 12.4 Mobilität im Boden

#### **Produkt:**

Mobilität : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Stabilität im Boden : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

## 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

#### **Produkt:**

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in

Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind..

#### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

#### **Produkt:**

Sonstige ökologische Hin-

weise

Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern länger-

fristig schädliche Wirkungen haben.

#### **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

# 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (EU) 2015/830

# KRAUTOL METALLSCHUTZ GLANZLACK Weiß

Version Überarbeitet am: Druckdatum Datum der letzten Ausgabe: 24.11.2016 5.1 30.01.2018 Datum der ersten Ausgabe: 18.03.2014

Produkt : Inhalt und Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen, regi-

onalen, nationalen und internationalen Vorschriften der Ent-

sorgung zuführen.

Abfall sollte nicht über Abwässer entsorgt werden.

Flüssige Materialreste bei der Sammelstelle für Altfarben/Altlacke abgeben, eingetrocknete Materialreste als Bauund Abbruchabfälle oder als Siedlungsabfälle bzw. Hausmüll

entsorgen.

Verunreinigte Verpackungen : Nur restentleertes Gebinde zum Recycling geben.

Abfallschlüssel-Nr. : gebrauchtes Produkt

080112, Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die

unter 08 01 11\* fallen

## **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

#### 14.1 UN-Nummer

ADN : UN 1263
ADR : UN 1263
RID : UN 1263
IMDG : UN 1263
IATA : UN 1263

#### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADN : FARBE

(Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer)

ADR : FARBE

(Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer)

RID : FARBE

(Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer)

**IMDG** : PAINT

(low boiling point hydrogen treated naphtha)

IATA : Paint

(low boiling point hydrogen treated naphtha)

# 14.3 Transportgefahrenklassen

ADN : 3
ADR : 3
RID : 3
IMDG : 3
IATA : 3

#### 14.4 Verpackungsgruppe

**ADN** 

Verpackungsgruppe : III Klassifizierungscode : F1

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (EU) 2015/830

# KRAUTOL METALLSCHUTZ GLANZLACK Weiß

Version Überarbeitet am: Druckdatum Datum der letzten Ausgabe: 24.11.2016 5.1 30.01.2018 Datum der ersten Ausgabe: 18.03.2014

Nummer zur Kennzeichnung : 30

der Gefahr

Gefahrzettel : 3

**ADR** 

Verpackungsgruppe : III Klassifizierungscode : F1 Nummer zur Kennzeichnung : 30

der Gefahr

Gefahrzettel : 3 Tunnelbeschränkungscode : (D/E)

Anmerkungen : Sondervorschrift 640E

**RID** 

Verpackungsgruppe : III Klassifizierungscode : F1 Nummer zur Kennzeichnung : 30

der Gefahr

Gefahrzettel : 3

**IMDG** 

Verpackungsgruppe : III
Gefahrzettel : 3
EmS Kode : F-E, <u>S-E</u>

IATA (Fracht)

Verpackungsanweisung : 366

(Frachtflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) : Y344 Verpackungsgruppe : III

Gefahrzettel : Flammable Liquids

IATA (Passagier)

Verpackungsanweisung : 355

(Passagierflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) : Y344 Verpackungsgruppe : III

Gefahrzettel : Flammable Liquids

14.5 Umweltgefahren

ADN

Umweltgefährdend : nein

**ADR** 

Umweltgefährdend : nein

RID

Umweltgefährdend : nein

**IMDG** 

Meeresschadstoff : nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Anmerkungen : siehe Abschnitte 6-8

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (EU) 2015/830

# KRAUTOL METALLSCHUTZ GLANZLACK Weiß

Version Überarbeitet am: Druckdatum Datum der letzten Ausgabe: 24.11.2016 5.1 30.01.2018 Datum der ersten Ausgabe: 18.03.2014

#### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

# 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.

P5c ENTZÜNDBARE Menge 1 Menge 2 5.000 t 50.000 t

FLÜSSIGKEITEN

34 Erdölerzeugnisse und al- 2.500 t ternative Kraftstoffe a) 25.000 t

Ottokraftstoffe und Naphta b) Kerosine (einschließlich Flugturbinenkraftstoffe) c) Gasöle (einschließlich Dieselkraftstoffe, leichtes Heizöl und Gasölmischströme) d) Schweröle e) alternative Kraftstoffe, die denselben Zwecken dienen und in Bezug auf Entflammbarkeit und Umweltgefährdung ähnliche Eigenschaften aufweisen wie die unter den Buchstaben a bis d genannten Erzeug-

nisse

Wassergefährdungsklasse : 1 schwach wassergefährdend

Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)

Produkt-Code Farben und

Lacke / Giscode

: M-LL01 Alkydharzlackfarben, entaromatisiert (Nähere Infor-

mationen: www.wingis-online.de)

GISCODE für Beschich-

tungsstoffe (neu)

: BSL40 Beschichtungsstoffe, stark lösemittelbasiert, aromaten-

frei, gekennzeichnet (Nähere Informationen: www.wingis-

online.de)

Flüchtige organische Verbin-

dungen

: Richtlinie 2004/42/EG

< 39 % < 440 g/l

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) ist für diesen Stoff nicht erforderlich.

### **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

## Volltext der H-Sätze

H226 : Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H304 : Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege töd-

lich sein.

H336 : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H400 : Sehr giftig für Wasserorganismen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (EU) 2015/830

# KRAUTOL METALLSCHUTZ GLANZLACK Weiß

Version Überarbeitet am: Druckdatum Datum der letzten Ausgabe: 24.11.2016 5.1 30.01.2018 Datum der ersten Ausgabe: 18.03.2014

H410 : Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Volltext anderer Abkürzungen

Aquatic Acute : Akute aquatische Toxizität
Aquatic Chronic : Chronische aquatische Toxizität

Asp. Tox. : Aspirationsgefahr

Flam. Liq. : Entzündbare Flüssigkeiten

STOT SE : Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition

DE TRGS 900 : TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte

DE TRGS 900 / AGW : Arbeitsplatzgrenzwert

ADN - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AlCS - Australisches Verzeichnis chemischer Substanzen; ASTM - Amerikanische Gesell-schaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELX - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivillufffahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschifffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erken

#### **Weitere Information**

#### Sonstige Angaben:

# Für dieses Produkt wird kein Expositionsszenario gemäß REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 benötigt.

Dieses Produkt ist ein Gemisch, welches keine besorgniserregende Substanz (SVHC) größer oder gleich 0,1% enthält, daher müssen keine erlaubten Endanwendungen definiert und keine Stoffsicherheitsbeurteilung erstellt werden.

Die Kommunikation von Verwendungen nach REACH Artikel 31 (1)(a) - registrierte Stoffe/ Gemische, die die Kriterien für die Einstufung als gefährlich gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 oder 1999/45/EG) erfüllen - ist nicht erforderlich.

# Quellen der wichtigsten Daten, die zur Erstellung des Datenblatts verwendet wurden: ECHA WebSite

ACGIH (American Conference of Government Industrial Hygienists). 2014 TLVs and BEIs. Threshold Limit Values (TLVs) for chemical substances and physical agents and Biological Exposure Indices (BEIs) with Seventh Edition documentation. 2014 ACGIH, Cincinnati OH

NIOSH - Registry of toxic effects of chemical substances

ECDIN - Environmental Chemicals Data and Information Network - Joint Research Centre, Commission of the European Communities

SAX'S - Dangerous properties of industrial materials

GESTIS - Database on hazardous substances - Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA, Institute for Occupational Safety and Health of the German Social Accident Insurance)

Toxnet - Toxicology Data Network

#### Einstufung des Gemisches:

#### Einstufungsverfahren:

Flam. Liq. 3 H226 Basierend auf Produktdaten oder Beurteilung

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (EU) 2015/830

# KRAUTOL METALLSCHUTZ GLANZLACK Weiß

Version Überarbeitet am: Druckdatum Datum der letzten Ausgabe: 24.11.2016 5.1 30.01.2018 Datum der ersten Ausgabe: 18.03.2014

STOT SE 3 H336 Rechenmethode
Aquatic Chronic 3 H412 Rechenmethode

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

#### **REACH Information**

Die Vorgaben der REACH-Verordnung (EG Nr. 1907/2006) zur Registrierung, Evaluierung, Autorisierung und Beschränkung von Chemikalien setzen wir entsprechend unseren gesetzlichen Verpflichtungen um. Unsere Sicherheitsdatenblätter werden wir regelmäßig gemäß den uns zur Verfügung gestellten Informationen unserer Vorlieferanten anpassen und aktualisieren. Wie gewohnt werden wir Sie über diese Anpassungen informieren.

Bezüglich REACH möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir als nachgeschalteter Anwender keine eigenen Registrierungen vornehmen, sondern auf die Informationen unserer Vorlieferanten angewiesen sind. Sobald diese vorliegen, werden wir unsere Sicherheitsdatenblätter entsprechend anpassen. Dies kann je nach Registrierfristen der enthaltenen Stoffe im Übergangszeitraum zwischen 01.12.2010 und 01.06.2018 erfolgen.

DE / DE